

Neufassung der Richtlinie für Ehrungen der Stadt Eisenach

Auf Grundlage von § 11 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. 2014, S. 82), wird die Richtlinie der Stadt Eisenach für Ehrungen wie folgt neu gefasst:

bisherige Fassung	vorgeschlagene Neuregelung	Erläuterung
Richtlinien für Ehrungen der Stadt Eisenach	Richtlinie für Ehrungen der Stadt Eisenach	redaktionelle Änderung; Verwendung des Singulars
1. Allgemeines	1. Allgemeines	
Die Stadt Eisenach möchte Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, besonders ehren. Die Verdienste müssen sich gerade und im besonderen auf die Stadt Eisenach beziehen.	Die Stadt Eisenach <u>kann</u> Persönlichkeiten, die sich um die Stadt <u>und ihre Einwohner</u> verdient gemacht haben, ehren. Die Verdienste müssen sich gerade und im <u>Besonderen</u> auf die Stadt Eisenach beziehen.	Mit der Neuformulierung wird konkret zum Ausdruck gebracht, dass die Ehrung keine in der Zukunft liegende Absichtserklärung, sondern eine tatsächliche Entscheidung ist. Zudem wird konkreter auf § 11 Abs. 1 ThürKO abgestellt, wo auch die Würdigung um das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner benannt ist.
2. Ehrenbürgerrecht	2. Ehrenbürgerrecht	
Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung der Stadt Eisenach verliehen. Für eine Ehrenbürgerschaft vorgesehene Persönlichkeiten müssen sich in besonderem Maße um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben. Das Verdienst soll für Generationen von Einwohnern nachvollziehbar und von bleibendem Wert sein.	1. Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung der Stadt Eisenach verliehen. Für eine Ehrenbürgerschaft vorgesehene <u>lebende</u> Persönlichkeit <u>muss</u> sich in besonderem Maße um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben. Das Verdienst soll für Generationen von Einwohnern nachvollziehbar und von bleibendem Wert sein.	Es wird klargestellt, dass nur lebende Personen mit dem Ehrenbürgerrecht geehrt werden können. Die posthume Ehrung ist nicht möglich.
2.4 Die/der Geehrte erhält eine Ehrenbürgerurkunde und eine Ehrenmedaille. Die Ehrenbürgerurkunde hat folgenden Wortlaut: „Wartburgstadt Eisenach; Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das	2. Die Geehrte erhält eine Ehrenbürgerurkunde und eine Ehrenmedaille. Die Ehrenbürgerurkunde hat folgenden Wortlaut: „Wartburgstadt Eisenach	

<p>Wohl der Stadt Eisenach wird Herrn/Frau die Ehrenbürgerwürde verliehen; Eisenach, am ... Der Oberbürgermeister.” und ist vom Oberbürgermeister unterschrieben.</p>	<p>Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Frau ... die Ehrenbürgerwürde <u>der Wartburgstadt Eisenach</u> verliehen.</p> <p>Eisenach, am ...</p> <p><u>Die Oberbürgermeisterin.</u>”</p> <p>und ist <u>von der Oberbürgermeisterin</u> zu unterzeichnen.</p>	<p>analoge Formulierung zur Ehrenurkunde bei der Verleihung der Ehrenmedaille nach Ziff. 3 bzw. der Ehrenurkunde nach Ziff. 4</p>
<p>Folgende besonderen Rechte werden einem Ehrenbürger zugestanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • freien Eintritt für alle städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen • auf Wunsch ein Theateranrecht für die Thüringer Landestheater GmbH Eisenach-Rudolstadt-Saalfeld, Haus Eisenach • auf Wunsch wird die kostenlose Nutzung der städtischen Buslinien ermöglicht • Einladungen zu öffentlichen Empfängen des Oberbürgermeisters • Einladungen zu Festsitzungen des Stadtrates 	<p>3. <u>Die Geehrte erhält</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • freien Eintritt für alle städtischen Kultur- und Freizeiteinrichtungen, • auf Wunsch ein <u>Anrecht zum entgeltfreien Besuch von Vorstellungen des Landestheaters Eisenach,</u> • auf Wunsch <u>die entgeltfreie Nutzung des städtischen ÖPNV,</u> • Einladungen zu öffentlichen Empfängen <u>der Oberbürgermeisterin und</u> • Einladungen zu Festsitzungen des Stadtrates. 	<p>Anpassung an die aktuelle Struktur des Landestheaters</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
<p>Dem/der Geehrten wird eine Ausweiskarte übergeben. Auf ihr sind der Name und die Anschrift des Geehrten einzutragen. Außerdem weist die Karte den Inhaber als Ehrenbürger der Stadt Eisenach aus, der berechtigt ist, die städtischen Einrichtungen kostenlos zu nutzen/zu besuchen. Diese Karte wird durch den Oberbürgermeister unterschrieben und gesiegelt.</p>	<p>4. Der Geehrten wird eine Ausweiskarte <u>mit ihrem Namen</u> übergeben. Die Karte weist <u>die Inhaberin</u> als <u>Ehrenbürgerin</u> der Stadt Eisenach aus, <u>die</u> berechtigt ist, die städtischen Einrichtungen kostenlos zu nutzen/zu besuchen. Diese Karte wird durch <u>die Oberbürgermeisterin</u> unterschrieben und gesiegelt.</p>	<p>Es ist nicht erforderlich, auf der Ausweiskarte die Anschrift des Ehrenbürgers anzugeben. Zudem wäre bei einer Wohnsitzverlagerung zwingend die Ausweiskarte zu erneuern. Dieser Aufwand kann künftig entfallen.</p>
<p>2-2 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer festlichen Sitzung des Stadtrates und wird durch eine Laudatio gewürdigt.</p>	<p>5. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer Festsitzung des Stadtrates und wird durch eine Laudatio gewürdigt.</p>	

3. Ehrenmedaille	3. Ehrenmedaille	
<p>Für eine Ehrenmedaille vorgeschlagene Bürger sollen sich besonders um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben.</p> <p>Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihre Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Umweltschutzes oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger Verdienste erworben haben.</p>	<p>1) Für eine Ehrenmedaille vorgeschlagene <u>Persönlichkeit</u> soll sich besonders um die Stadt Eisenach und das Wohl ihrer <u>Einwohner</u> verdient gemacht haben.</p> <p>Die Ehrenmedaille kann an <u>eine Persönlichkeit</u> verliehen werden, die sich durch ihre Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Umweltschutzes oder des öffentlichen Lebens um das Wohl der Stadt und ihrer <u>Einwohner</u> Verdienste erworben <u>hat</u>.</p>	<p>An dieser Stelle wird einzig auf das „Bürgerrecht“ einer Person verwiesen, was weder im Sinne des Gesetzgebers gewesen ist noch im Interesse des Stadtrates sein kann. Insofern wird auch bei der Ehrenmedaille auf den Begriff der zu ehrenden „Persönlichkeit“ abgestellt. Nur so können auch Personen geehrt werden, die keine Bürger der Stadt Eisenach sind. Darüber hinaus wird auf das Wohl aller in Eisenach lebenden Menschen abgestellt.</p>
<p>3.1 Die/der Geehrte erhält eine Ehrenmedaille in Verbindung mit einer Urkunde.</p>	<p>2) <u>Die Geehrte</u> erhält eine Ehrenmedaille in Verbindung mit einer Urkunde.</p>	
<p>3.2 Die Ehrenmedaille ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite ist erhaben das Rathaus abgebildet mit der Umschrift:</p> <p>“Ehrenmedaille der Wartburgstadt Eisenach”</p> <p><u>die</u> Rückseite enthält das Stadtwappen mit der Aufschrift:</p> <p>“Stadt Eisenach”.</p>	<p>3) Die Ehrenmedaille ist aus Silber und hat einen Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite ist erhaben das Rathaus abgebildet mit der Umschrift:</p> <p>“Ehrenmedaille der Wartburgstadt Eisenach”</p> <p><u>Die</u> Rückseite enthält das Stadtwappen mit der Aufschrift:</p> <p>“Stadt Eisenach”</p>	
<p>3.3 Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:</p> <p>“Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Herrn/Frau ... die Ehrenmedaille der Wartburgstadt Eisenach verliehen; Eisenach am ..., Der Oberbürgermeister”.</p>	<p>4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:</p> <p>“Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Frau ... die Ehrenmedaille der Wartburgstadt Eisenach verliehen.</p> <p>Eisenach am ...</p>	

	<u>Die Oberbürgermeisterin</u> ".	
4. Ehrenurkunde	4. Ehrenurkunde	
Mit der Ehrenurkunde kann die Stadt Persönlichkeiten auszeichnen, die sich besondere Verdienste erworben und das Ansehen der Stadt Eisenach gemehrt haben .	1) Mit der Ehrenurkunde kann die Stadt <u>eine Persönlichkeit</u> auszeichnen, die sich besondere Verdienste erworben und das Ansehen der Stadt Eisenach gemehrt <u>hat</u> .	redaktionelle Änderung
Die/der Geehrte erhalten eine Ehrenurkunde, die in würdiger Form durch den Oberbürgermeister in einer Stadtratssitzung zu überreichen ist. Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut: "Ehrenurkunde der Wartburgstadt Eisenach; Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Herrn/Frau ... die Ehrenurkunde der Wartburgstadt Eisenach verliehen; Eisenach am ..., Der Oberbürgermeister".	2) <u>Die Geehrte erhält</u> eine Ehrenurkunde, die in würdiger Form durch <u>die Oberbürgermeisterin</u> in einer Stadtratssitzung zu überreichen ist. Die Ehrenurkunde hat folgenden Wortlaut: "Ehrenurkunde der Wartburgstadt Eisenach Für besondere Verdienste und persönlichen Einsatz um das Wohl der Stadt Eisenach wird Frau ... die Ehrenurkunde der Wartburgstadt Eisenach verliehen. Eisenach am ... <u>Die Oberbürgermeisterin</u> ".	
5. Namensverleihung	5. Namensverleihung	
Namensverleihungen sind Persönlichkeiten vorbehalten, deren Wirken über Jahrzehnte für die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer Bürger in besonderem Maße nachgewiesen werden kann und damit die Historie der Stadt bereichern .	1) Namensverleihungen sind <u>einer Persönlichkeit</u> vorbehalten, deren Wirken über Jahrzehnte für die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer <u>Einwohner</u> in besonderem Maße nachgewiesen werden kann und damit die Historie der Stadt <u>bereichert</u> .	
Öffentliche Einrichtungen, Straßen und Plätze können ausschließlich die Namen von verstorbenen Persönlichkeiten erhalten.	2) Öffentliche Einrichtungen, Straßen, <u>Wege</u> , Plätze und <u>Brücken</u> können ausschließlich die Namen <u>einer</u> verstorbenen <u>Persönlichkeit</u> erhalten.	Das Gesetz sieht das Benennungsrecht von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken durch den Stadtrat vor. Insofern sollte auch bei Ehrungen auf diese Kompetenz

<p>Die Ehrung wird mit der Enthüllung der Namensinitialien an / in der Einrichtung in feierlicher Form und unter Teilnahme der nächsten Angehörigen der / des Verstorbenen vorgenommen.</p> <p>Bei Straßen und Plätzen wird eine öffentliche Verleihung des Namens der Persönlichkeit in Anwesenheit der / des nächsten Angehörigen der / des Verstorbenen am Ort durchgeführt.</p>	<p>Die Ehrung wird mit der Enthüllung <u>des Namens</u> an/in der Einrichtung in feierlicher Form und unter Teilnahme der nächsten Angehörigen <u>der zu ehrenden Persönlichkeit</u> vorgenommen.</p> <p>Bei Straßen, <u>Wegen</u>, Plätzen <u>und Brücken</u> wird eine öffentliche Verleihung des Namens der Persönlichkeit in Anwesenheit der nächsten Angehörigen des Verstorbenen am Ort durchgeführt.</p>	<p>abgestellt werden, dass auch Wege und Brücken nach besonders zu ehrenden Persönlichkeiten benannt werden können. Zudem sollen nicht die Initialen des Namens (Anfangsbuchstaben), sondern der vollständige Wortlaut des Namens angewandt werden.</p>
6. Ehrengrab	6. Ehrengrab	
<p>Ehrengräber sind der Ehrung von Persönlichkeiten vorbehalten, bei <u>denen</u> außerordentliche Verdienste um die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer Bürger nachgewiesen wurden. Diese Verdienste müssen in die Historie der Stadt Eisenach auch für künftige Generationen nachvollziehbar einfließen.</p>	<p>1) <u>Ein Ehrengrab</u> ist der Ehrung <u>einer Persönlichkeit</u> vorbehalten, bei <u>der</u> außerordentliche Verdienste um die Stadt Eisenach und zum Wohle ihrer <u>Einwohner</u> nachgewiesen <u>wurden</u>. Diese Verdienste müssen in die Historie der Stadt Eisenach auch für künftige Generationen nachvollziehbar einfließen.</p>	<p>redaktionelle Klarstellung</p>
<p>Nach dem Tode eines <u>Bürgers</u>, der sich um die Stadt Eisenach außerordentlich verdient gemacht hat, kann für diesen ein Ehrengrab eingerichtet werden.</p> <p>Ruheort ist der Hauptfriedhof der Stadt Eisenach.</p> <p>Der Oberbürgermeister gewährt eine würdige Trauerfeier, die Herrichtung oder Umbettung der Grabstätte sowie die Pflege des Grabes für die Dauer von 30 Jahren.</p>	<p>2) Nach dem Tode einer <u>Persönlichkeit</u>, die sich um die Stadt Eisenach außerordentlich verdient gemacht hat, kann für diese ein Ehrengrab eingerichtet werden.</p> <p>Ruheort ist der Hauptfriedhof der Stadt Eisenach.</p> <p><u>Die Oberbürgermeisterin</u> gewährt eine würdige Trauerfeier, die Herrichtung oder Umbettung der Grabstätte sowie die Pflege des Grabes für die Dauer von 30 Jahren.</p>	<p>Auch hier wurde bisher auf die Eigenschaft des Bürgers abgestellt, nicht auf die Persönlichkeit. Dieses schränkt jedoch die offene Formulierung der unveränderten Regelung in Ziff. 1) ein. So ist es beispielsweise denkbar, dass auch Persönlichkeiten mit einem Ehrengrab geehrt werden sollen, die sich Verdienste um die Stadt erworben haben, aber zum Todeszeitpunkt keine Bürger der Stadt gewesen sind.</p>
7. Prüfung der Anträge	7. Prüfung der Anträge	
<p>7.1 Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind der Oberbürgermeister und die Stadtratsfraktionen.</p>	<p>1) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind <u>die Oberbürgermeisterin</u> und <u>die Stadtratsfraktionen</u>.</p>	
<p>7.2 Mit der Prüfung der eingereichten Anträge auf Vornahme von Ehrungen und die</p>	<p>2) Mit der Prüfung der eingereichten Anträge auf Vornahme von Ehrungen und die</p>	<p>Die Prüfung der Vorschläge durch den Hauptausschuss als einzigen gesetzlich zu</p>

Vorbereitung von Empfehlungen an den Stadtrat wird der Haupt- und Finanzausschuß beauftragt.	Vorbereitung von Empfehlungen an den Stadtrat wird der <u>Hauptausschuss</u> beauftragt.	bildenden Ausschuss ist sachgerecht. Es ist jedoch nicht gesichert, dass der Hauptausschuss auch gleichzeitig immer der Finanzausschuss ist. Insofern sollte eine mögliche Änderung der Geschäftsverteilung keine Änderung dieser Richtlinie nach sich ziehen.
7.3 Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in <u>nichtöffentlicher</u> Sitzung.	3) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat in <u>nicht öffentlicher</u> Sitzung.	redaktionelle Änderung
8. Widerruf von Ehrungen	8. Widerruf von Ehrungen	
Bei Feststellung, daß sich Geehrte der Ehrung unwürdig erwiesen haben, kann diese widerrufen werden. In diesem Falle ist das Verhalten der/des Geehrten gegenüber der Stadt Eisenach und ihrer <u>Bürger</u> sowie sonst in der Öffentlichkeit zu werten. Die Entscheidung trifft der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.	Bei Feststellung, dass sich Geehrte der Ehrung unwürdig erwiesen haben, kann diese widerrufen werden. In diesem Falle ist das Verhalten <u>der</u> Geehrten gegenüber der Stadt Eisenach und ihrer <u>Einwohner</u> sowie sonst in der Öffentlichkeit zu werten. Die Entscheidung trifft der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.	
	9. Gleichstellungsbestimmungen	
	<u>Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</u>	Die Einfügung ergibt sich aus der redaktionellen Vereinfachung, dass in der Richtlinie nur die weibliche Sprachform verwendet wird.
9. Inkrafttreten	10. Inkrafttreten	redaktionelle Änderung
Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.	Diese <u>Richtlinie tritt</u> mit sofortiger Wirkung in Kraft.	